

Nummer 25
31. Juli 2025
Jahrgang 52

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 515 bis 573

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug der Verordnung über die Anwendung besonderer jagdlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen – ASP-JVO NRW) zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Duisburg erlässt als zuständige Behörde aufgrund § 19 Abs. 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) folgende

Allgemeinverfügung

I. Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 des LJG-NRW eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 5a) Bundesjagdgesetz (BJagdG) für das Stadtgebiet Duisburg zugelassen.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom jagdrechtlichen Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des LJG-NRW zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt bis auf Widerruf.
2. Bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bleiben die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Geräte dürfen - anders als bei Sportoptiken - in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz

Nordrhein-Westfalen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

IV. Begründung

Aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 5a) BJagdG ist es verboten, u. a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Von diesem Verbot kann die Untere Jagdbehörde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW Ausnahmen zulassen. Gemäß § 2 ASP-Jagdverordnung (ASP-JVO NRW) ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen für alle Jägerinnen und Jäger bereits zulässig. Nun soll auf Widerruf die Zulassung der Wärmebildtechnik bei der Jagd auf Schwarzwild erfolgen.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 LJG-NRW kann die Untere Jagdbehörde (die Kreisordnungsbehörde, § 46 Absatz 2 LJG-NRW) in Einzelfällen u. a. die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken. Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind gegeben. Mit der Erteilung der Allgemeinverfügung geht gleichzeitig eine zeitweise Einschränkung des Verbots in § 19 Absatz 1 Nr. 5a BJagdG einher, was wiederum insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Tierwelt (Wild- und Hausschweine) geschieht. Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die mit erheblichen Leiden für die infizierten Schweine verbunden ist und in der Regel tödlich verläuft. Darüber hinaus drohen für Nordrhein-Westfalen, vor allem den hier ansässigen Schweinehaltenden, -schlachten und -verarbeitenden Betrieben, im Falle des Ausbruchs der ASP erhebliche Beschränkungen, die zu massiven wirtschaftlichen

Schäden führen. Die behördliche Beauftragung bzw. die zeitweise Einschränkung verfolgt die Ziele, dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung auch die der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt.

Die zeitweise Einschränkung des Verbots ist geeignet, um die Bejagung von Schwarzwild zu fördern und zu optimieren. Weiterhin ist sie erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Bekämpfung der ASP sind nicht ersichtlich. Schließlich ist die Einschränkung auch angemessen. Die damit einhergehenden Nachteile bzw. die Gefahren, die aus der Nutzung grundsätzlich verbotener Waffen resultieren können, wiegen nicht schwerer als die Ziele, die mit ihr verfolgt werden. Denn die Einschränkung dient der Tierseuchenbekämpfung und damit letztendlich der Tiergesundheit sowie der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

Duisburg, den 13. Juli 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van Staa
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt:
Frau Kaczmarek
Tel.-Nr.: 0203 283-985753

Gemäß § 83 Abs. 6 KWahlO NRW wurde die Bekanntmachung der Wahlvorschläge, Reservelisten und entsprechenden Listenwahlvorschläge mit den darin enthaltenen personenbezogenen Daten gelöscht
(Seite 517 – Seite 565).



Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Unterstraße, dem Calaisplatz, dem Innenhafen und der Marientorstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1302-Altstadt- „Unterstraße“** durchgeführt.

Duisburg, den 3. Juli 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:
Herr Gatzweiler
Tel.-Nr. 0203 283-984052
E-Mail: m.gatzweiler@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich, der im Norden durch die Straße „Am Schnabelhuck“, im Osten durch eine bewaldete Fläche, im Süden durch Wohnbebauung und im Westen durch die „Schweizer Straße“ begrenzt wird, wird dem Antrag des Investors auf Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 BauGB stattgegeben.

Für diesen Bereich ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB aufzustellen. Gemäß § 2 Abs.1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2047 -Duisern- „Am Schnabelhuck“** durchgeführt.

Duisburg, den 4. Juli 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:
Frau Fischer
Tel.-Nr. 0203 283-984047
E-Mail: jennifer.fischer@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Beeck:

Meerbergstraße ohne Nr. wird Meerbergstraße 44

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 8. Juli 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

Auskunft erteilt:
Hendrik Schulters
Tel.-Nr.: 0203 283-6712

Ungültigkeitserklärungen städtischer Dienstaussweise

Folgende Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 56239, ausgestellt für Herrn Thomas Homberg

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 3790, ausgestellt für Herrn Baris Kilic

Duisburg, den 7. Juli 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstaussweises

Folgender Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 2193 ausgestellt für Frau Nina Leinweber.

Duisburg, den 15. Juli 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wessling

Auskunft erteilt:
Frau Wessling
Tel.-Nr.: 0203 283-7927

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des/der Grundstücks/e **Heerstr.** in der Gemarkung: **Duisburg**, Flur: **322**, Flurstück(e): **478** sind von mir zum Zwecke der Teilung vermessen worden. Der Grenz-

termin fand am **Donnerstag**, den **26.06.2025** um **10:30** Uhr statt.

Im Zuge der Vermessung wurden Abmarkungen u.a. an folgendem Nachbarflurstück vorgenommen:

Gemarkung: Duisburg, Flur: 322, Flurstück: 376

Das Grundstück ist im Grundbuch nicht gebucht und Eigentümer sind nicht zu ermitteln.

Aus diesem Grund konnten die entsprechenden Grundstückseigentümer/innen nicht zum Grenztermin am Donnerstag, den 26.06.2025 geladen werden.

Kosten entstehen den betroffenen Grundstückseigentümer/innen nicht.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß § 23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz NRW (DVOz VermKatG NRW vom 25.10.2006 in der zurzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Die Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigten und Rechtsnachfolger/innen oder bevollmächtigte Personen können die Bekanntgabe der Abmarkung von Mo-Fr zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr im Stadthaus in Raum 505, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47049 Duisburg innerhalb der u.a. Frist einsehen. Sie werden gebeten, sich durch Personalausweis oder Reisepass auszuweisen und ihren Anspruch anhand nachvollziehbarer Unterlagen nachzuweisen. Ggf. bevollmächtigte Personen werden gebeten, die entsprechenden Vollmachten vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung (Abmarkung/amtliche Bestätigung)

Dieses Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Herausgabe des Amtsblattes zwei Wochen vergangen sind.

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und entbindet Sie daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Kosten.

Duisburg, den 14. Juli 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Thomas Koppers

Auskunft erteilt:
Herr Koppers
Tel.-Nr.: 0203 283-984278

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)
(vom 01.03.2005 SGV.NW.7134)**

§19 Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 21 Abs. 5).

(2) Kann eine bestehende Grundstücksgrenze nicht festgestellt werden, weil die Beteiligten sich nicht einigen, so soll sie als streitig bezeichnet werden, wenn nach sachverständigem Ermessen der Katasterbehörde (§ 23) anzunehmen ist, dass das Liegenschaftskataster nicht die rechtmäßige Grenze nachweist.

§20 Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.

(4) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Behörden und Personen angebracht, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§21 Mitwirkung der Beteiligten

(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen schriftlich abzugeben (§ 19 Abs. 1). Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen (§ 20) bekannt gegeben.

(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten erhalten Kopien der sie betreffenden Teile der Niederschriften.

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung ist den Beteiligten, die im Grenztermin die ermittelte Grenze nicht schriftlich anerkannt haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Abmarkung, soweit ihr nicht schriftlich widersprochen wurde. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so ist das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. Für die Offenlegung sind die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

Die Bekanntgabe wurde am _____ zugestellt.
Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt durch Fristablauf am _____ als anerkannt.
Eine Klage gegen die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen ist mir nicht bekannt. *
Gegen die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen wurde am _____ Klage eingereicht. *

Unterschrift der/des Verhandlungsleiter/s/in

Exemplar für **Grenznachbar/in**

*Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201459538 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758322550 (alt 2832250) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203117266 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202890947 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL OPER BALLET KONZERT

www.theater-duisburg.de

